



Wegleitung

über die Fähigkeitsprüfung zum Erwerb des Wahlfähigkeitsausweises für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte des Kantons Zürich

I. Grundlagen

Diese Wegleitung stützt sich auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG, LS 281) und die Verordnung des Obergerichts über den Wahlfähigkeitsausweis für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten (VO, LS 281.51).

II. Organisation

1. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus acht vom Obergericht des Kantons Zürich gewählten Mitgliedern. Die Betreibungsinspektorin oder der Betreibungsinspektor und ihre oder seine Stellvertretung gehören der Kommission von Amtes wegen an.

Wählbar sind die Mitglieder des Obergerichts und der Bezirksgerichte sowie die zürcherischen Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamten.

Die Kommission nimmt in Dreierbesetzung die Prüfungen ab.

2. Zulassung

2.1 Fachliche Voraussetzungen

Zur Fähigkeitsprüfung wird zugelassen, wer

- a. handlungsfähig und vertrauenswürdig ist,
- b. über eine berufsspezifische Vorbildung verfügt und
- c. mindestens drei Jahre auf einem zürcherischen Betreibungsamt praktisch tätig war.

Bei der Fristberechnung werden abgezogen:

- die Dauer einer Berufslehre
- Abwesenheiten wegen Krankheit, Mutterschaftsurlaubs, Unfalls und Militärdienstes, soweit sie zusammen sechs Monate übersteigen,
- Abwesenheiten aus andern Gründen, ausgenommen Ferien.

2.2 Verfahren

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Prüfungskommission einzureichen, unter Beilage folgender Unterlagen:

- a. Ausweis über die berufsspezifische Vorbildung (Besuch der Fachkurse des Betriebsinspektorates oder des Verbandes der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich VGBZ),
- b. Bestätigung über die praktische Tätigkeit
- c. Lebenslauf,
- d. Schul- und Abschlusszeugnisse,
- e. Wohnsitzzeugnisse über die letzten fünf Jahre,
- f. Auszug aus dem Betreibungsregister über die letzten fünf Jahre,
- g. Handlungsfähigkeitszeugnis,
- h. Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister,
- i. Erklärung der gesuchstellenden Person, dass Behörden und Privatpersonen gegenüber der Kommission vom Amts- und Berufsgeheimnis wie auch von anderen Geheimnispflichten entbunden werden und dass die Kommission zum Beizug von Akten zur gesuchstellenden Person berechtigt ist, soweit dies zur Prüfung der Vertrauenswürdigkeit im Sinne von § 12 lit. a EG SchKG erforderlich ist.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung kann jederzeit gestellt werden.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist zu richten an das Sekretariat der Prüfungskommission für Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamte c/o Betriebsinspektorat des Kantons Zürich, Postfach 2401, 8021 Zürich.

Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Sie oder er kann die Akten ergänzen.

3. Zeitpunkt der Prüfung

Die Fähigkeitsprüfungen werden nach Bedarf durchgeführt. Pro Jahr werden mindestens zwei Termine für die schriftliche Prüfung festgesetzt.

Die Kandidierenden haben sich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zulassungsentscheides zur schriftlichen Prüfung anzumelden. Die Prüfung findet in der Regel drei bis sechs Monate nach Anmeldung statt.

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich binnen zwei Monaten seit der Mitteilung des positiven schriftlichen Prüfungsergebnisses zur mündlichen Prüfung anmelden. Die Prüfung findet in der Regel drei bis sechs Monate nach Anmeldung statt.

4. Art und Dauer der Prüfung

4.1 Schriftliche Prüfung

Bei der schriftlichen Prüfung bearbeiten die Kandidierenden eine oder mehrere Aufgaben aus dem Tätigkeitsgebiet eines zürcherischen Betriebsbeamten und Gemeindeammanns. Das Schwergewicht liegt auf dem Fach Schuldbetriebsrecht. Die Prüfung soll nicht länger als vier Stunden dauern.

Die Hilfsmittel werden mit der Prüfungseinladung bekannt gegeben.

Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen mit sehr gut, gut, genügend oder ungenügend. Sie teilt den Entscheid über das Ergebnis der Prüfung in der Regel innerhalb von vier Wochen schriftlich mit.

4.2 Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung werden höchstens zwei Kandidierende gleichzeitig geprüft. Die Prüfung dauert längstens zwei Stunden.

Die Leistungen werden mit sehr gut, gut, genügend oder ungenügend bewertet.

Werden alle Prüfungsfächer mit genügend oder besser bewertet, stellt die Prüfungskommission das Bestehen der Fähigkeitsprüfung fest. Der Entscheid wird unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung mündlich eröffnet.

4.3 Wiederholung der Prüfung

Schriftliche Prüfung

Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung der nicht bestandenen schriftlichen Prüfung zur Wiederholung dieser Prüfung anmelden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung mit ungenügend bewertet, stellt die Prüfungskommission das Nichtbestehen der Fähigkeitsprüfung fest.

Mündliche Prüfung

Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich innerhalb von zwei Monaten nach Eröffnung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung zur Wiederholung dieser Prüfung anmelden. Die Wiederholungsprüfung beschränkt sich auf die mit ungenügend bewerteten Fächer.

Werden in der Wiederholungsprüfung alle Fächer mit genügend oder besser bewertet, stellt die Prüfungskommission das Bestehen, andernfalls das Nichtbestehen der Fähigkeitsprüfung fest.

Wiederholung der gesamten Fähigkeitsprüfung

Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann sich frühestens nach zwei Jahren erneut zur Fähigkeitsprüfung anmelden, wenn sie oder er

- a. nach erfolgter Zulassung zur Prüfung das Zulassungsgesuch zurückgezogen hat,
- b. unentschuldigt nicht zu einer Prüfung erschienen ist,
- c. die Anmeldefrist zu einer Prüfung oder einer Wiederholungsprüfung versäumt hat,
- d. die Fähigkeitsprüfung nicht bestanden hat.

5. Rechtsmittel gegen Entscheide der Prüfungskommission

Gegen Entscheide des Präsidenten der Prüfungskommission kann bei der Prüfungskommission innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden.

Gegen Entscheide der Prüfungskommission kann beim Verwaltungsgericht innert 30 Tagen nach Mitteilung der weiterziehbaren Anordnung Beschwerde gemäss §§ 41 VRG erhoben werden.

6. Prüfungsgebühren

Für die Durchführung der Prüfung werden Gebühren von Fr. 1'000 bis Fr. 2'500 erhoben.

Die Gebühr kann bei besonders hohem Aufwand bis auf das doppelte erhöht und bei geringem Aufwand bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.

Die zur Fähigkeitsprüfung zugelassenen Kandidierenden haben die Staatsgebühr vorzuschliessen. Die Prüfungskommission setzt ihnen mit dem Zulassungsentscheid eine Zahlungsfrist an. Säumnis gilt als Rückzug des Zulassungsgesuchs.

Die Gebühren werden als Pauschalgebühren festgesetzt. Aussergewöhnliche Auslagen wie Gutachtenskosten oder Übersetzungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Prüfungskommission legt die von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu entrichtende Gebühr mit dem Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Fähigkeitsprüfung fest.

III. Prüfungsstoff

1. Allgemeines

Die Fähigkeitsprüfung soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Ausübung der praktischen Tätigkeit eines zürcherischen Betreibungsbeamten und Gemeindeammanns erforderlich sind.

2. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst folgende Fächer:

- a. Schuldbetreibungsrecht und Grundzüge des Konkursrechts,
- b. Zivilprozessrecht,
- c. Zivilgesetzbuch,
- d. Obligationenrecht,
- e. Verwaltungsrecht,
- f. Betreibungs- und Konkursdelikte des Strafgesetzbuchs und elementare Grundlagen des Strafprozessrechts,
- g. Staatskunde der Gemeinden, des Kantons und des Bundes.

Die Fächer gemäss lit. b-e werden nur soweit geprüft, als sie einen Bezug zur Tätigkeit des Betreibungsbeamten und Gemeindeammanns aufweisen.

3. Lernziele

Vgl. Anhang I dieser Wegleitung.

Die Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten werden in Wissensstufen angegeben. Die Angabe der Wissensstufe bezieht sich in der Regel auf ganze Kapitel. Wird ein Teilgebiet in einer Wissensstufe geprüft, die von der Wissensstufe des Kapitels abweicht, so ist dem Teilgebiet in der nachfolgenden Aufstellung die spezielle Wissensstufe zugeordnet.

A Grundwissen (Erkennen der Problematik)

- Gelerntes unverändert wieder erkennen
- Gelerntes unverändert reproduzieren

B Vertiefte Kenntnisse (Verstehen und anwenden)

- Gelerntes sinngemäss abbilden und anwenden
- gelernte Systeme erklären und übertragen können

C Fachkenntnisse (Probleme umfassend bearbeiten)

- Sachverhalte anhand eigener Kriterien umfassend und systematisch untersuchen und bewerten
- gelernte Informationen zu neuen Konzepten verbinden

4. Lernmittel

Vgl. Anhang II dieser Wegleitung.

IV. Erlass der Fähigkeitsprüfung

Die Fähigkeitsprüfung kann insbesondere dann im Sinne von 11 Abs. 2 EG SchKG ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a. über einen schweizerischen juristischen Hochschulabschluss (Doktorat, Lizentiat, Master of Law, Bachelor of Law) verfügt und eine praktische Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 absolviert hat,
- b. über ein schweizerisches Anwaltspatent verfügt,
- c. die zürcherische Notariatsprüfung abgelegt hat,
- d. den eidgenössischen Fachausweis Fachfrau/Fachmann Betreuung und Konkurs erworben hat,
- e. das Diplom der Höheren Fachbildung der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich erworben hat,
- f. einen gleichwertigen Fähigkeitsausweis für Betreibungsbeamte eines andern Kantons erworben hat.

Das Gesuch um Erlass oder teilweisen Erlass der Fähigkeitsprüfung ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission einzureichen, unter Beilage folgender Unterlagen:

- a. Ausweis über einen Abschluss nach § 8,
- b. Bestätigung über die praktischen Tätigkeiten einschliesslich Arbeitszeugnisse,
- c. die weiteren Unterlagen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c–i.

Die Prüfungskommission kann die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zu einem Gespräch einladen und weitere Abklärungen vornehmen.

Ist die Sache spruchreif, leitet sie die Akten mit einem begründeten Antrag an die Verwaltungskommission zum Entscheid weiter.

V. Schlussbestimmungen

Diese Wegleitung wurde am 21. Juni 2023 durch die Prüfungskommission genehmigt.

Prüfungskommission für Betreibungsbeamtinnen
und Betreibungsbeamte

Der Präsident:

Philipp Maier